



Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Vom 04. Dezember 2019

Der Gemeinderat Duggingen, gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNG

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996.

§ 2 Aufgaben der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in deren Zahnarztwahl.

II. FINANZIELLES

§ 3 Beiträge der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde Duggingen leistet die im Rahmen des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vorgesehen Beiträge an die Kinder- und Jugendzahnpflege.
- ² Der Beitrag der Gemeinde Duggingen an die Behandlungskosten trägt den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Kinderzahl der Eltern Rechnung.
- ³ Die Höhe der Beiträge wird in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt und beträgt maximal 96 % der beitragsberechtigten Behandlungskosten.
- ⁴ Ab einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 100'000/Jahr und/oder mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als CHF 100'000 besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge.
- ⁵ In besonderen Härtefällen kann der Gemeinderat auf Antrag ausnahmsweise höhere Gemeindebeiträge bewilligen.

§ 4 Massgebendes Einkommen

- ¹ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.
- ² Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal (Ziffer 399) der aktuellen Steuerveranlagung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

- ³ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Reduktion um 25%, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.
- ⁴ Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn zuzüglich 20%, jedoch im Minimum CHF 60'000, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.
- ⁵ Die Anzahl Kinder ermittelt sich aus den minderjährigen oder in beruflicher Ausbildung stehenden Kinder (bis 18 Jahre), deren Unterhalt der/die Erziehungsberechtigte(n) bestreiten.
- ⁶ Als weitere Einkünfte werden zum Zwischentotal bzw. zum Einkommen hinzugezählt:
 - a. die Einkünfte aus Liegenschaften des Privat- oder Geschäftsvermögens, sofern die Summe nicht unter null liegt;
 - b. 10% des steuerbaren Vermögens (Ziffer 910 der Steuerveranlagung) sofern der Betrag nicht unter null liegt.
 - c. Für nicht-gefestigte Lebensgemeinschaften bei denen ein/e Partner/in nicht der leibliche Elternteil ist, werden pauschal CHF 15'000 zum Einkommen hinzugerechnet, sofern der/die Konkubinatspartner/in über mehr als diesen Betrag an Einkommen verfügt.
- ⁷ Als berechnete Abzüge werden vom Zwischentotal bzw. vom Einkommen abgezogen:
 - a. bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570 der Steuerveranlagung) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575 der Steuerveranlagung);
 - b. Für Ehepaare, gefestigte Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften wird ein Abzug in der Höhe von CHF 9'600 gewährleistet.
- ⁸ Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als 18 Monate zurück oder liegt keine Steuerveranlagung vor, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln. Die Einzelheiten werden in der Verordnung geregelt.

§ 5 Vorsorgemassnahmen

Der Gemeinderat kann Vorsorgemassnahmen wie bspw. Zahnputzinstruktionen unterstützen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 6 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und ist insbesondere für folgende gesetzlichen Aufgaben zuständig:
 - a. Erlass der Verordnung
 - b. Anträge zum Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen
 - c. Verwarnung von Eltern auf Antrag der Zahnärztin oder des Zahnarztes
 - d. Anträge zum Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von den Beitragsleistungen der Gemeinde oder der Behandlung
- ² Im Übrigen wird der Vollzug dieses Reglements der Gemeindeverwaltung übertragen.

§ 7 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt bei der Gemeindeverwaltung Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide über eine Einsprache kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft und tritt unter Aufhebung des bisherigen Erlasses vom 08.06.2000 am 01.01.2020 in Kraft.

Duggingen, 04.12.2019

Im Namen der Gemeindeversammlung/des Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Beat Fankhauser

Christian Friedli